

**Satzung**  
**zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal**

Aufgrund von §§ 5, 6, 13, 15, 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal am 15.12.2022 mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsgemäßen Stimmzahl folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal beschlossen:

**Artikel 1**

§ 14 (Wirtschaftsführung) Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal erhält folgende Fassung:

**§ 14**  
**Wirtschaftsführung**

1. Die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes werden von der Stadt Müllheim wahrgenommen. Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands erfolgen gemäß § 12 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

**Artikel 2**

§ 21 (Öffentliche Bekanntmachungen) der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal erhält folgende Fassung:

**§ 21 (Öffentliche Bekanntmachungen)**

1. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine sonderrechtlichen Bestimmungen bestehen, durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal ([www.wasserversorgung-weilertal.de](http://www.wasserversorgung-weilertal.de)). Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. In der selben Form ist auch auf öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung hinzuweisen.
2. Die öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der üblichen Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal, Bismarckstr. 3, 79379 Müllheim kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten oder können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
3. Abweichend von Absatz 1 erfolgen amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal zu Bauleitplänen, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 Baugesetzbuch (ergänzende Internetbekanntmachung) gilt oder aufgrund anderer sonderrechtlicher Bestimmungen, zusätzlich in der Badischen Zeitung in den im Gebiet der Verbandsmitglieder erscheinenden Ausgabe.

Das Gebiet, das seitens der Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH im Zweckverband vertreten wird, ist die Stadt Müllheim mit Ausnahme des Stadtteils Feldberg. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag in der Badischen Zeitung.

4. Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken in der Badischen Zeitung in den im Gebiet der Verbandsmitglieder erscheinenden Ausgabe durchgeführt werden. Das Gebiet, das seitens der Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH im Zweckverband vertreten wird, ist die Stadt Müllheim mit Ausnahme des Stadtteils Feldberg. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag in der Badischen Zeitung (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.
5. Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung), dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der üblichen Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes bei der Geschäftsstelle ausgelegt werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile ist in der Satzung zu umschreiben.

### **Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Zweckverband Wasserversorgung Weilertal geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim, den 15.12.2022

Martin Löffler  
Verbandsvorsitzender

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung in der Badischen Zeitung (Notbekanntmachung)	Anzeige an das LRA Breisgau- Hochschwarzwald	Vorstehende Fassung
vom	vom	am	gilt ab
(Ä) 15.12.2022	21.12.2022	21.12.2022	01.01.2023